

Börsenordnung für die Reptilienbörse Böblingen

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat neue Empfehlungen zur Ausrichtung von Tierbörsen herausgegeben. Diese Leitlinien gelten bundesweit als Richtlinien für alle damit befassten Behörden, also auch für das Landratsamt Böblingen, das damit nachfolgende Börsenordnung als Voraussetzung zur Genehmigung der Börse vorschreibt.

Bitte nehmen Sie sich deshalb Zeit und lesen Sie die Börsenordnung in aller Ruhe durch. *Jeder Teilnehmer der Börse hat genügend Vorbereitungszeit die nachfolgenden Punkte einzuhalten Diese Börsenordnung dient vor allem einer artgerechten Behandlung der Tiere auf der Börse.*

Allgemeine Bestimmungen

Diese Börsenordnung gilt für die Reptilienbörse Böblingen.

Beginn und Ende der Börse ist 6.00 – 18.00 Uhr.

Öffnungszeiten für Besucher ist von 10-16 Uhr, Auf- und Abbau für Aussteller von 6-10 und 16-18 Uhr.

Veranstalter und Verantwortlich für Organisation und Durchführung der Börse:
Terraristikevent GmbH, Krißstr. 16, 87616 Marktoberdorf

Rufnummer am Börsentag 0171-95 99 181

Die Börse dient ausschließlich dem Verkauf und/oder Tausch von Reptilien und Amphibien sowie tierschutzgerechten Zubehörs und Fachliteratur unmittelbar durch den Anbieter.

Gewerbsmäßige Züchter und Händler müssen im Besitz einer Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nummer 8 a und b TierSchG sein (bei Anbietern aus einem anderen EU- Staat die entsprechende dortige Erlaubnis) und diese auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzeigen.

Alle Anbieter müssen die

- durch die zuständige Behörde verfügte Auflagen, soweit sie die Anbieter betreffen
- relevanten tierschutz-, naturschutz- und artenschutzrechtlichen Bestimmungen und
- die Börsenordnung kennen und sich vor Börsenbeginn mit Unterschrift auf ihre Einhaltung verpflichten.

Das Anbieten von Tieren ist nur nach vorheriger Anmeldung möglich.

Anbieter, die Tiere in ungeeigneten Behältnissen anbieten, werden nicht zugelassen bzw. der Börse verwiesen.

Nach Ende der Börse ist der **Stand sauber zu verlassen**, Kartonagen und Müll müssen mitgenommen werden.

Allgemeine Durchführungsbestimmungen

Der Besucherverkehr in den Börsenräumen beginnt um 10.00 Uhr und endet um 16.00 Uhr.

Im Ausstellungsbereich sowie Aufenthaltsbereichen der Tiere ist das Rauchen untersagt.

Tiere, die nicht auf der Börse angeboten werden, sowie kranke, verletzte, geschwächte, abgemagerte oder solche Tiere, bei denen Verstöße gegen das Tierschutzgesetz, insbesondere §6 (Amputationen) oder §11b (Qualzucht) festzustellen sind, gestresste Tiere oder Tiere mit sonstigen erheblichen Verhaltensauffälligkeiten sowie trächtige Reptilien dürfen nicht auf das Veranstaltungsgelände verbracht werden. Wird ein solches Tier während der Veranstaltung beobachtet, muss es umgehend abgesondert und im Bedarfsfall behandelt werden.

Tiere, die während der Börse erkranken sind der Börsenleitung zu melden.

Der Veranstalter sowie die Aufsichtspersonen sind gegenüber Ausstellern und Besuchern weisungsberechtigt. Aussteller, die die tierschutz-, naturschutz-, und artenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht einhalten, werden zur Börse nicht zugelassen bzw. von der Börse ohne Erstattung von Standgebühren verwiesen. Besucher, die sich tierschutzwidrig verhalten, werden von der Börse verwiesen.

Für mitgebrachte Tiere, Pflanzen und sonstige Gegenstände, Sachbeschädigungen, Diebstahl, Unfälle und Beschädigungen auf den Parkplätzen und in der Halle übernimmt der Veranstalter **keine Haftung oder Verantwortung**.

Tierschutzrechtliche Bestimmungen

1. Die Aussteller haben Kaufinteressenten vor dem Kauf/Erwerb über tier- und artgerechte Haltung zu beraten und auf zu beachtende Vorschriften hinzuweisen (Nahrung, Temperatur usw.). Beim Verkauf von geschützten Tieren muss neben den Legalitätsnachweisen auch ein Hinweis zur Meldepflicht übergeben werden.

2. Geschlechtsbestimmungen müssen zum Schutz der Tiere bereits zu Hause erfolgt sein, während der Börse dürfen die instrumentellen Geschlechterbestimmungen nur durch den Börsentierarzt durchgeführt werden.

3. Aussteller müssen Kontrollen und Untersuchungen und wenn notwendig auch Behandlung der Tiere durch anwesenden Tierarzt, Amtstierarzt oder von zuständigen Behörden dulden und die hierfür anfallenden Kosten zu übernehmen.

4. Tiere, die einem naturschutz- oder artenschutzrechtlichen Besitz oder sonstigen Verkehrsverbot unterliegen oder für die nach diesen Vorschriften sonstige Bescheinigungen notwendig sind, dürfen nicht angeboten werden, es sei denn, die entsprechende Ausnahmegenehmigung oder Bescheinigung ist erteilt und liegt während der Tierbörse vor. Aussteller, die diese Bescheinigungen nicht vorlegen können, werden von der Börse verwiesen. Die Legalitätsnachweise sind im Original mitzuführen.

5. Das Anbieten von Wildfängen (Naturentnahmen) ist untersagt. Sofern eine Herkunftsbescheinigung nicht ohnehin auf Grund geltender Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist, kann der Käufer verlangen, dass ihm der Verkäufer eine Bescheinigung über die Herkunft des Tieres ausstellt.

6. Das Anbieten für den Menschen gefährlicher, giftiger Tiere ist aus Gründen der allgemeinen Gefahrenabwehr nicht zulässig. Dazu zählen z.B. alle Giftschlangen, Trugnattern, Würgeschlangen, die regelmäßige eine Länge von 3 m überschreiten, alle Panzerechsen, Schnappschildkröten, Geierschildkröten, alle Krustenechsen, bestimmte Skorpione, erheblich giftige Spinnen – bei Unklarheiten wenden Sie sich an den Veranstalter.

7. Jungtiere, die noch nicht entwöhnt sind, oder Tiere, die noch nicht selbständig Futter und Wasser aufnehmen können, dürfen nicht angeboten werden.

8. Tierbehältnisse müssen gegen herunterfallen vom Tisch gesichert werden, dies kann z. B. durch eine befestigte Dachlatte oder Kantholz mittels Schraubzwingen vorne am Tisch geschehen. Außerdem müssen Behältnisse, in denen Vogelspinnen oder Skorpione angeboten werden, zugeklebt sein.

9. Verkaufsbehältnisse sind mind. in Tischhöhe (80 cm) und so aufzustellen, dass die Tiere nur von einer Seite oder von oben besichtigt werden können (z.B. Papprückwand oder Zwischenwände, bei denen nur der Deckel durchsichtig ist). Behältnisse mit Tieren dürfen nicht – auch nicht vorübergehend - auf den Boden gestellt werden.

10. Es ist sicherzustellen, dass die Verkaufsbehältnisse, in denen sich Tiere befinden, nicht angerempelt oder durch Unbefugte aufgenommen werden. Zum Beispiel durch die Anordnung zweier Tischreihen bei gleichzeitiger Positionierung der Verkaufsbehältnisse auf der den Besuchern abgewandten Tischreihe oder vergleichbare Maßnahmen, die einen Mindestabstand zwischen Besuchergang und Verkaufsbehältnissen von 25 cm sicherstellen.

11. Verkaufsbehältnisse dürfen nur gestapelt werden, wenn daraus keine Beeinträchtigung der Tiere, z.B. durch schlechte Luftführung, herabfallende Fäkalien, aggressive Auseinandersetzungen oder die Gefahr des Umfallens des Behälterstapels resultieren kann.

12. Bei Tieren, die eine höhere Temperatur als die Raumtemperatur benötigen, sind die Terrarien zu beheizen, auch ist auf die Luftfeuchtigkeit zu achten, deshalb Sprüher nicht vergessen.

13. Ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten dürfen Wirbeltiere nicht an Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren abgegeben werden, Vogelspinnen und Skorpione nicht an Personen unter 18 Jahren. Dies ist ggf. durch Vorlegen eines Personalausweises durch den Verkäufer nachzuprüfen.

14. Aussteller haben den Anordnungen des Amtstierarztes, mit der Überwachung und Kontrolle beauftragten Beamten der Stadt Böblingen und der Polizei unverzüglich Folge zu leisten. Allen dazu berechtigten Personen, insbesondere die des Amts für Verbraucherschutz und Marktwesen und sonstigen Behörden ist Einsicht in die Geschäfts- und Tierunterlagen zu gewähren.

Weiterhin sind die „Leitlinien zur Ausrichtung von Tierbörsen unter Tierschutzgesichtspunkten“ des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ein weiterer Bestandteil dieser Börsenordnung. Wir bitten unsere Aussteller dringend alle Auflagen einzuhalten. Bequemlichkeit oder Desinteresse in der Umsetzung der Börsenordnung können und werden wir im Interesse aller ordentlichen Aussteller nicht dulden. Kontrollen diesbezüglich werden durch unser Personal und verstärkt durch die zuständigen Behörden erfolgen.

Des Weiteren sind folgende Rechtsvorschriften zu beachten:

- Tierschutzgesetz vom 18.05.2006 i. d. derzeit gültigen Fassung
- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) vom 22. Mai 2013 i. d. derzeit gültigen Fassung
- Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG vom 29.07.2009 i. d. derzeit gültigen Fassung

Darüber hinaus sind folgende Gutachten und Leitlinien zu berücksichtigen:

- a) Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Reptilien des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 10.01.1997
- b) Leitlinien zur Ausrichtung von Tierbörsen unter Tierschutzgesichtspunkten des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 01.06.2006

-Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) v. 29.7.2009 in der derzeit gültigen Fassung

Wichtig:

Helge Behncke (Tierarzt für Reptilien) ist während der Börse anwesend, sein Tisch ist in der Nähe des Eingangs. Sollten Sie Fragen haben oder soll eine Geschlechtsbestimmung durchgeführt werden, sprechen Sie ihn an oder hinterlassen eine Nachricht mit Namen und Telefonnummer auf seinem Tisch.

Die Börsenleitung ist am Veranstaltungstag unter der Rufnummer 0171-95 99 181 zu erreichen.

Allgemeine Anforderungen an die Präsentation der Tiere

– Die Tiere müssen sich spätestens um 10 Uhr in den dafür vorgesehenen Verkaufsbehältnissen auf dem Verkaufstand befinden. Die Anbieter müssen mit ihren Tieren das Börsengelände um 18 Uhr verlassen haben.

– Tiere sind ständig durch den Anbieter oder von ihm beauftragte, geeignete Personen zu beaufsichtigen.

– In der Zeitspanne zwischen dem Erwerb eines Tieres und der Abreise des Erwerbenden muss das Tier entweder am Verkaufstand belassen oder in dem dafür vorgesehenen, separaten Bereich auf dem Börsengelände aufbewahrt werden. **Dieser befindet sich:**

..... – ----

Unverträgliche Tiere müssen zu jeder Phase des Transports und der Börse getrennt gehalten werden.

– Das Anbieten von Futtertieren und Beutegreifern erfordert eine räumliche Trennung.

– Jeder Anbieter von Tieren hat eine ausreichende Anzahl geeigneter Behältnisse bereit zu halten, die er dem Käufer für den tiergerechten Transport zur Verfügung stellen kann.

Mindestanforderungen an den Anbieter, Transport und Transportbehältnisse

Name und Anschrift des Anbieters sind an gut sichtbarer Stelle unmittelbar am Angebotsplatz anzubringen.

Es ist dafür zu sorgen, dass die Temperaturen in den Behältern während des An- und Abtransportes der Tiere nicht absinken. Es sind ggf. thermostabile Behälter z.B. Kühlboxen, Styroporboxen o. ä. zu verwenden. Erforderlichenfalls sind diese Behältnisse durch Wärmeakkus oder Wärmeflaschen zu temperieren. Sichtschutz ist erforderlich.

Jedes Behältnis mit Tieren ist mit einem gut sicht- und lesbaren sowie eindeutig zuzuordnenden Schild mit folgenden Angaben zu versehen:

- deutscher Name
- wissenschaftlicher Name
- Herkunft (Wildfang/Farmzucht /Nachzucht)
- Geschlecht
- Haltungsvoraussetzungen und Pflegehinweise, z. B. Vergesellschaftung, Temperatur, Wasserwerte, Luftfeuchtigkeit
- Nahrungsangebot Fütterungshinweise bei so genannten Nahrungsspezialisten
- Adultgröße
- Schutzstatus nach Artenschutzrecht
- Geburts- bzw. Schlupfdatum, soweit bekannt,
- gegebenenfalls Preis bzw. Tauschwert.

Dieses Schild ersetzt nicht die fachkundige Beratung!!!

Der Anbieter hat den Käufer bzw. Tauschpartner über die Haltungs-, Fütterungs- und Pflegebedingungen der angebotenen Tiere fachkundig zu beraten.

Tieranbieter müssen die Käufer auf eine mögliche Trächtigkeit von Tieren hinweisen.

Die Behältnisse müssen folgende Mindestanforderungen entsprechen:

- Als Verkaufsbehältnisse sind nur solche Behältnisse zugelassen, die von ihrer Größe und den darin realisierbaren Umweltbedingungen den Ansprüchen der angebotenen Tiere gerecht werden. Eine genauere Darstellung unter Berücksichtigung der tierart- bzw. tierkategoriespezifischen Anforderungen findet sich in Abschnitt III (Spezifische Durchführungsbestimmungen) der „Leitlinien zur Ausrichtung von Tierbörsen unter Tierschutzgesichtspunkten“ des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
- Die Tiere dürfen nicht entweichen können
- Die Behältnisse müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein und vor jeder Wiederverwendung gereinigt und desinfiziert werden. Eine ausreichende Belüftung muss gewährleistet und ggf. ausreichend geeignetes Bodensubstrat vorhanden sein. Zur Vermeidung von unnötigem Stress dürfen die Behältnisse möglichst nur von einer Seite her einsehbar sein. Sie sind mit geeigneten Rückzugsmöglichkeiten (z. B. Wurzeln, Pflanzenbüschel oder andere Versteckmöglichkeiten) auszustatten, insbesondere wenn die angebotenen Tiere nachtaktiv oder besonders stressanfällig sind.
- Die Behältnisse sind durch den Anbieter gegen das Hineingreifen und die Entnahme von Tieren durch Unbefugte zu sichern.
- Die Größe des Behälters muss dem darin befindlichen Tier ein problemloses, aktives Wenden ermöglichen.
- Als Faustregel für 1 Tier gilt bei Echsen: mind. 1,5-fache Kopf-Rumpf-Länge, bei Schlangen mind. 0,5-fache Gesamtlänge und bei Schildkröten mind. 2-fache Panzerlänge (lange Seite des Behälters bzw. Durchmesser bei runden Behältern).

In jedem Behälter darf grundsätzlich nur 1 Tier angeboten werden, in begründeten und den artspezifischen Verhaltensweisen nicht entgegenstehenden Fällen (z.B. viele Landschildkröten, Zuchtgruppen) sind Ausnahmen möglich.

-Alle besetzten Behälter müssen mit einem Mindestmaß an Rückzugsmöglichkeiten (Pflanzenteile, Korkrindenstück, Tonscherben o. ä.) und einem Wasserbehälter ausgestattet sein.

Bei Tieren aus Feuchtgebieten muss ein feuchtigkeitsspeicherndes Substrat oder eine andere geeignete Möglichkeit zur Erhöhung der Luftfeuchtigkeit eingesetzt werden. Während der Börse müssen solche Tiere bei Bedarf übersprüht werden (z. B. Blumensprüher).

Je nach Temperaturanforderung der Art muss der Ausstellungsbehälter während der Börse unter Umständen beheizt werden (Temperaturkontrolle!).

Sumpf- und Wasserschildkröten sollten aus hygienischen Gründen (starke Verschmutzung des Wassers mit Exkrementen) auf einer feuchten Unterlage angeboten werden. Diese ist öfters auszuwechseln. Wenn diese Tiere im Wasser angeboten werden, sind häufige Wasserwechsel mit temperiertem Wasser erforderlich. Beim Anbieten mit Wasser ist entweder ein „Landteil“ notwendig oder das Wasser muss so seicht sein, dass die Tiere nicht permanent schwimmen müssen. Aquatile Arten müssen im Wasser angeboten werden.

Besondere Bestimmungen zur Sicherstellung des Tierschutzes

- Alle Behältnisse sind gegen unbefugtes und unbeabsichtigtes Öffnen zu sichern (z.B. Klebeband, Klettband).
- Bei Tombolas dürfen keine Tiere oder befruchtete Eier als Preis vergeben werden.
- Das Beklopfen und Schütteln mit Tieren besetzter Behälter ist strikt untersagt.
- Das Herausnehmen der Tiere aus den Behältnissen darf nur durch den Anbieter bei Vorliegen eines triftigen Grundes, z. B. einer ernstesten Kaufabsicht, erfolgen. Nicht statthaft sind: das Herausnehmen zu Werbezwecken sowie ein Herumreichen unter den Besuchern. Das Bereithalten eines Händedesinfektionsmittels ist wünschenswert.
- Den Tieren muss unter Beachtung tierartspezifischer Anforderungen ausreichend Futter und Flüssigkeit in hygienisch einwandfreiem Zustand zur Verfügung gestellt werden.
- Beim Transport von Tieren sind die einschlägigen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes und der Tierschutztransportverordnung zu beachten. Insbesondere dürfen den Tieren keine vermeidbaren Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden. Der Transport der Tiere darf nur in geeigneten Transportmitteln unter zuträglichen Klimabedingungen und soweit erforderlich mit ausreichendem Sichtschutz erfolgen. Zur Auslegung können die CITES-Leitlinien für den Transport und die IATA-Richtlinien herangezogen werden.
- Die Aufbewahrung von Tieren in unbeaufsichtigt abgestellten Fahrzeugen ist verboten, wenn mit ungünstigen klimatischen Bedingungen zu rechnen ist.